

Stadtrat Bern, 18. November 2010, Beat Gubser EDU
Anträge Traktandum 1 Geschäftsreglement des Stadtrats

Art. 58, Abs. 2 Bst. c (Neu)

~~der Gegenstand des Vorstosses in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten wurde und der Sachverhalt sich in der Zwischenzeit nicht geändert hat.~~

Streichen.

Begründung: Die „wenigen“ Vorstösse, die dieser Buchstabe verunmöglichen soll, bringen nicht viel mehr Ratseffizienz. Dafür steigt der Aufwand im Ratssekretariat stark an und es ist erst 2-3 Tage nach Einreichung klar, ob die formelle Richtigkeit des Vorstosses gegeben ist. Weiter können unnötige Diskussionen bei Grenzfällen vermieden werden.

Der Art. 58, Abs.2, Bst. c wurde mit 18 Ja, 46 Nein, bei 2 Enthaltungen nicht angenommen und somit gestrichen.

Art. 63 Abs. 4

Die Interpellantin oder der Interpellant ist berechtigt, eine ~~kurz~~ begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. Diese dauert maximal ~~eine Minute~~ drei Minuten.

Änderungen: kurz streichen, drei Minuten statt eine Minute.

Begründung: Die dreiminütige Redezeit reduziert

1. die Anzahl Anträge auf Diskussion und die dazugehörigen Abstimmungen und
2. die effektiv geführten Diskussionen.

Sie erhöht deshalb die Ratseffizienz.

Der Antrag wurde mit 12 Ja zu 53 Nein abgelehnt.